

# NPOinfo

April 2018

Die Kundeninformation von Balmer-Etienne zu aktuellen NPO-Themen

## Neues Datenschutzrecht in der EU und der Schweiz: Handlungsbedarf für Schweizer NPO

Ist Datenschutz der neue Umweltschutz? Jedes Schweizer Unternehmen, ob gewinnorientiert oder nicht, ist verpflichtet, personenbezogene Daten von natürlichen Personen, sei es als Kunde oder Lieferant, Mitglied, Spender, Leistungsempfänger, Arbeitnehmer etc. (z. B. Name, Adresse, Geburtsdatum, Bankkontodaten, Kreditkartennummer etc.) noch besser zu schützen und die für sie anwendbaren schweizerischen oder EU-rechtlichen Neuerungen umzusetzen.

### Ausgangslage

Am 25. Mai 2018 tritt die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Kraft. Darin werden insbesondere die Regeln für die Verarbeitung personenbezogener Daten von sich in der EU befindlichen natürlichen Personen vereinheitlicht. Die DSGVO ist dabei auch für Schweizer Unternehmen anwendbar, wenn Daten von sich in der EU befindlichen Personen verarbeitet werden, um diesen (auch kostenlos) Waren oder Dienstleistungen anzubieten oder um ihr Verhalten zu beobachten. Damit ist zu prüfen, ob Non-Profit Organisationen (NPO), welche Mitgliederbeiträge oder Spendengelder von Personen aus der EU erhalten bzw. deren Leistungsempfänger in der EU ansässig sind und dadurch deren Daten verarbeiten, unter die DSGVO fallen.

Auch das Schweizer Datenschutzgesetz befindet sich in Totalrevision, insbesondere mit dem Ziel, sich dem Schutzniveau der EU anzupassen, um den Zugang für Schweizer Unternehmen zum EU-Markt nicht zu erschweren. Der

Entwurf zum neuen Datenschutzgesetz wurde den Räten vorgelegt. Zum heutigen Zeitpunkt ist unklar, wann das neue Gesetz in Kraft tritt.

### Neuerungen

Alle Fachleute sind sich einig, dass sich das zukünftige Schweizer Datenschutzrecht in allen zentralen Regelungsfeldern der DSGVO angleichen wird und damit zukünftig von NPO vergleichbar hohe Datenschutzstandards eingefordert werden. Unseres Erachtens sind die nachfolgenden zentralen Pflichten, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, einzuhalten:

- Rechtmässige Beschaffung der Daten: Dabei ist durch die NPO sicherzustellen, dass die erhobenen Daten von Spendern für zukünftige Sammelaktionen verwendet werden dürfen.
- Umfassende, aktive Informationspflicht im Zeitpunkt der Datenbeschaffung: Personen wie Spender, Leistungsempfänger etc. sind durch die NPO darüber zu informieren, welche ihrer Daten zu welchem Zweck bearbeitet werden.
- Recht auf Auskunft über die Daten und Löschung der Daten: Spender, Leistungsempfänger etc. haben gegenüber der NPO den Anspruch zu erfahren, welche Daten über sie gesammelt und dass diese gelöscht werden, wenn sie nicht mehr benötigt werden.
- Data Privacy bei Default und Design: Pflicht jedes NPO, die angemessenen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz persönlicher Daten

zu treffen und sicherzustellen, dass die Bearbeitung von Personendaten auf das für den Verwendungszweck nötige Mindestmass beschränkt ist.

- Umfassende Dokumentationspflicht: NPO haben ein Verarbeitertätigkeitsverzeichnis zu erstellen, aus dem hervorgeht, welche Daten von welchen Personengruppen (z. B. Spendern) zu welchem Zweck gesammelt werden, welche Personen dafür verantwortlich sind, wie diese Daten technisch geschützt sind etc.
- Umgehende Meldepflicht bei Datenschutzpannen gegenüber der Aufsichtsbehörde und allenfalls gegenüber den Betroffenen.
- Pflicht zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung, sofern die geplante Datenverarbeitung ein hohes Risiko für die Privatsphäre der betroffenen Personen zur Folge hat.
- Bestellung eines Vertreters in der EU, wenn die NPO unter die DSGVO fällt und keine Niederlassung in der EU hat (Ausnahme: Sie bearbeiten Daten von in der EU ansässigen Personen nur gelegentlich).

## Hohe Geldbussen

Die DSGVO sieht je nach der Art des Verstosses hohe Geldbussen von bis zu EUR 20 Mio. oder 4 % des weltweit erzielten Jahresumsatzes bzw. EUR 10 Mio. oder 2 % des Jahresumsatzes vor. Auch in der Schweiz werden nach dem Entwurf des Datenschutzgesetzes die Sanktionen massgeblich auf Bussen von bis zu CHF 250 000 erhöht.

## Fazit

Wir empfehlen, umgehend zu prüfen, ob Ihre NPO unter die DSGVO fällt und welche Massnahmen alsdann in die Wege zu leiten sind bzw. bereits heute mit der Planung der gesteigerten Anforderungen des neuen Datenschutzes in Ihrem NPO zu beginnen.

Das Expertenteam von Balmer-Etienne steht Ihnen gerne zur Verfügung.

### ➤ NPOinfo per E-Mail

Möchten Sie die NPOinfo von Balmer-Etienne zukünftig elektronisch als PDF erhalten? Dann senden Sie uns Ihre E-Mailadresse mit dem Vermerk «NPOinfo» an: [info@balmer-etienne.ch](mailto:info@balmer-etienne.ch)

## Ihre Ansprechpartnerinnen



**Erika Wermelinger-Kurmann**  
dipl. Wirtschaftsprüferin  
[erika.wermelinger@balmer-etienne.ch](mailto:erika.wermelinger@balmer-etienne.ch)



**Priska Ineichen**  
lic. iur., Rechtsanwältin  
[priska.ineichen@balmer-etienne.ch](mailto:priska.ineichen@balmer-etienne.ch)

## Balmer-Etienne AG

Kauffmannweg 4  
6003 Luzern  
Telefon +41 41 228 11 11

Bederstrasse 66, Postfach  
8027 Zürich  
Telefon +41 44 283 80 80

Buochserstrasse 2, Postfach  
6371 Stans  
Telefon +41 41 619 26 26

[www.balmer-etienne.ch](http://www.balmer-etienne.ch)  
[info@balmer-etienne.ch](mailto:info@balmer-etienne.ch)